

SATZUNG Theater in Gütersloh e.V. - Der Förderverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Theater in Gütersloh e.V. – Der Förderverein
- 2) Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen unter der Registernummer V 1109.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Theaters der Stadt Gütersloh sowie des Theaterlebens in Gütersloh, durch Begleitung und Unterstützung des Theater-Programms, durch Veranstaltungen und Vorträge sowie durch die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch endgültigen Ausschluss mit sofortiger Wirkung, insbesondere bei Verzug mit Mitgliederbeiträgen.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

- 4) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist schriftlich abzufassen und an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) des Mitglieds zu übersenden. Bei Beschwerden gegen den Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer/innen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - e) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - f) Auflösung des Vereins.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per E-Mail oder ähnlicher Form) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen. Die Einberufung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- 6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Aufgaben dieser Satzung.
- 2) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie die/den Schatzmeister/in.
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- 5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- 6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.
- 8) Der /Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister/in oder der/des Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Kassenprüfer/innen für jeweils drei Geschäftsjahre, die die Jahresrechnung des Vorstandes überprüfen und zur Mitgliederversammlung darüber berichten.
- 2) Die Kassenprüfer/innen sollen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen bei ihrer Prüfung keinerlei Weisungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Gütersloh zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Gütersloh, im August 2023